

anderer Art, z. B. unwahre Angaben aus dem Vorleben des Täters, die ihn für eine bestimmte Waffengattung ungeeignet erscheinen lassen.

Die Weigerung zur Ableistung des Wehrdienstes ist die bei der Anwendung dieses Gesetzes häufigste Form. Die Verfassung der DDR läßt keinerlei Verweigerungen des Wehrdienstes zu. Jeder fähige Wehrpflichtige hat nach Aufforderung seiner gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Eine Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen wird nicht zugelassen. Jedoch besteht die gesetzliche Möglichkeit, beim Vorliegen von Vorbehalten aus religiösen Gewissensgründen den Dienst ohne Waffen in einer Baueinheit abzuleisten.

Die Weigerung zur Ableistung des Wehrdienstes kann verschiedene Varianten aufweisen. Sie kann sich

- auf den Wehrdienst als Ganzes,
- auf einen bestimmten Zeitpunkt,
- auf eine Waffengattung,
- auf einen Standort,
- auf die Art des Wehrdienstes

beziehen. Auf jeden Fall muß der Täter mit der Ablehnung dieser oder jener Variante der für ihn vorgesehenen und befohlenen Ableistung des Wehrdienstes zur Verneinung des Wehrdienstes insgesamt kommen.

Beispiel:

Der Soldat A. dient im Standort C. Auf Grund dienstlicher Belange wird er nach S. versetzt. Aus persönlichen Gründen weigert er sich nach S. zu gehen. Er ist trotz aller Aussprachen nicht bereit, sein Wehrdienstverhältnis in S. fortzusetzen, wohl aber in C.

Hier liegt eine Wehrdienstverweigerung vor.

Keine Wehrdienstverweigerung im Sinne des Gesetzes liegt allerdings dann vor, wenn ein Soldat einzelne Elemente der täglichen Dienstverrichtung durchzuführen verweigert, in solchen Fällen ist zu prüfen, inwieweit eine strafrechtlich relevante Ungehorsamshandlung vorliegt.